

Schriften zum Strafrecht

---

Band 317

# Perspektivität von Freiheit und Determinismus

Zugleich eine philosophische Untersuchung  
zur Objektivierbarkeit des Strafrechts vor dem Hintergrund  
neurowissenschaftlicher Forschung

Von

Ruben von der Heydt



Duncker & Humblot · Berlin

RUBEN VON DER HEYDT

## Perspektivität von Freiheit und Determinismus

Schriften zum Strafrecht

Band 317

# Perspektivität von Freiheit und Determinismus

Zugleich eine philosophische Untersuchung  
zur Objektivierbarkeit des Strafrechts vor dem Hintergrund  
neurowissenschaftlicher Forschung

Von

Ruben von der Heydt



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung  
des Graduiertenkollegs „Bioethik“ (DFG-GRK 889)  
der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Philosophische Fakultät der Universität Rostock  
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-15225-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-55225-2 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85225-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für Martina von der Heydt*



## Vorwort

Bei der vorliegenden Schrift handelt es sich um die geringfügig überarbeitete Fassung meiner Doktorarbeit, die von der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock im Sommersemester 2016 als Dissertation angenommen wurde.

Ich möchte mich bei allen Personen bedanken, welche die Verwirklichung des Promotionsprojektes in unterschiedlicher Weise gefördert und begleitet haben.

An erster Stelle danke ich besonders meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Heiner Hastedt für die vielfältige Unterstützung, die ich seit meiner Studienzeit von ihm erhalten habe.

Bei Herrn Prof. Dr. Christian Thies bedanke ich mich sehr herzlich für die Förderung des Promotionsvorhabens und für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Auch Herrn Prof. Dr. Ulrich Pothast und Herrn Prof. Dr. Michael Rosenberger gebührt Dank für ihre Bereitschaft zur Begutachtung der Dissertation.

Diese Arbeit entstand zum Teil am DFG-Graduiertenkolleg 889 „Bioethik“ des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Dabei wurde das Projekt von 2007 bis 2010 durch ein Promotionsstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

Dem Trägerkreis des Graduiertenkollegs „Bioethik“, insbesondere Frau Prof. Dr. Eve-Marie Engels, Frau Prof. Dr. Vera Hemleben und Herrn Prof. Dr. Thomas Pothast, danke ich für die Möglichkeit, die Untersuchungen zu meiner Doktorarbeit im Rahmen eines strukturierten Studien- und Ausbildungsprogramms verfolgen zu können, sowie für den Druckkostenzuschuss zur Realisierung der Verlagspublikation.

Während meiner „Tübinger Zeit“ wurde die Arbeit strafrechtlich von Herrn Prof. Dr. Dr. Dres. h. c. Kristian Kühl und neurowissenschaftlich von Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Niels Birbaumer betreut.

Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Otfried Höffe danke ich für die Aufnahme in das Oberseminar und für seine Hinweise zu jenen Abschnitten der Arbeit, in denen die Philosophie Immanuel Kants im Vordergrund steht.

Rostock, im Juli 2017

*Ruben von der Heydt*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	13
I. Die „neurobiologische Herausforderung“ für das Strafrecht .....	13
II. Philosophie, Strafrecht, Neurowissenschaften .....	18
III. Der Gang der Untersuchung .....	22
<b>A. Die lebenswissenschaftliche Kritik am deutschen Schuldstrafrecht</b> .....	26
I. Das Schuldprinzip des deutschen Strafrechts .....	26
II. Die Theorie des Alternativismus .....	27
1. „Du kannst, weil Du sollst!“ – Alternativismus als Anderswollen- können auf kantischer Grundlage .....	28
2. Alternativismus als Andershandelnkönnen .....	32
III. Die Schuldunfähigkeit im deutschen Strafrecht .....	38
IV. Die lebenswissenschaftliche Infragestellung von Freiheit und bewus- ster Selbststeuerbarkeit .....	40
1. Die Experimente zur Willensfreiheit .....	40
2. Neurowissenschaftliche Kontexte der Experimente zur Willensfrei- heit .....	47
3. Psychologische und kognitionswissenschaftliche Untersuchungen zur Willensfreiheit .....	49
4. Begründungen für die Forderung nach einer Änderung des Straf- rechts .....	53
V. Eine Frage der Perspektive – Ansätze eines perspektivischen Zu- gangs zur Freiheitsdebatte im Strafrecht .....	56
<b>B. Philosophie der Perspektivität</b> .....	59
I. Philosophiegeschichtliche Umrissse der Entwicklung perspektivischer Philosophie .....	59
II. Systematische Überlegungen zur Perspektivität .....	62
III. Ansätze für das Konzept der Perspektivendualität in der Erkenntnis- theorie Immanuel Kants .....	66
1. Dualitäten in Kants <i>Kritik der reinen Vernunft</i> .....	66
2. Kants Theorie des inneren und des äußeren Sinnes .....	67
a) Die Parallelitätsthese .....	68
b) Das Primat des inneren Sinnes vom Standpunkt des Gesamt- aufbaus der <i>Kritik der reinen Vernunft</i> .....	70
c) Das Primat des äußeren Sinnes vom Standpunkt der Ästhetik .....	71
d) Innere Erfahrung .....	73
e) Empirisches und transzendentes Ich .....	74

f) Zur Bedeutung der kantischen Theorie des inneren und äußeren Sinnes für das Konzept der Perspektivendualität . . . . .	76
IV. Ansätze der Perspektivendualität in der Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts . . . . .	77
V. Die Dritte-Person-Perspektive . . . . .	80
VI. Die Erste-Person-Perspektive . . . . .	83
1. Die Irreduzibilität der Ersten-Person-Perspektive . . . . .	85
2. Blickrichtungen der Ersten-Person-Perspektive . . . . .	86
<b>C. Subjektive und objektive Elemente im deutschen Strafrecht . . . . .</b>	<b>89</b>
I. Strafrechtliche Grundbegriffe . . . . .	89
II. Der Tatbestand . . . . .	93
1. Objektiver Tatbestand . . . . .	94
2. Subjektiver Tatbestand . . . . .	96
a) Strafrechtliche Handlungslehren und die Stellung des subjektiven Tatbestands im Deliktssystem . . . . .	97
aa) Das klassische Verbrechenssystem . . . . .	97
bb) Das neoklassische Verbrechenssystem . . . . .	98
cc) Die Finale Handlungslehre . . . . .	103
dd) Die Bonner Schule . . . . .	108
b) Der Tatbestandsvorsatz . . . . .	110
c) Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale . . . . .	116
III. Rechtswidrigkeit . . . . .	118
IV. Schuld . . . . .	118
1. Strafbegründungsschuld . . . . .	119
2. Strafzumessungsschuld . . . . .	121
V. Die Doppelfunktion des Vorsatzes . . . . .	122
VI. Gesinnungsmerkmale . . . . .	123
1. Echte Gesinnungsmerkmale . . . . .	125
2. Unechte Gesinnungsmerkmale . . . . .	129
3. Halbe Gesinnungsmerkmale . . . . .	129
VII. Fazit der Analyse . . . . .	132
<b>D. Die Freiheitsdebatte vor dem Hintergrund des Leib-Seele-Problems . . . . .</b>	<b>133</b>
I. Mehrere-Welten-Theorien . . . . .	133
1. Die Zwei-Welten-Lehre . . . . .	133
2. Die Drei-Welten-Lehre . . . . .	136
II. Monistische Positionen . . . . .	137
III. Determinismus . . . . .	138
IV. Die These der Determination menschlichen Denkens und Handelns . . . . .	139
V. Freiheitstheorien . . . . .	143
1. Handlungsfreiheit . . . . .	145
2. Willensfreiheit . . . . .	146

<b>E. Erkenntnistheoretische Zugänge zum Freiheitsproblem</b> . . . . .	150
I. Die Erkenntnistheorie Immanuel Kants . . . . .	150
1. Das Programm der Erkenntniskritik . . . . .	150
2. Verortung des Freiheitsthemas im Aufbau der <i>Kritik der reinen Vernunft</i> . . . . .	152
II. Kants Behandlung des Freiheitsthemas . . . . .	156
1. Die „Freiheitsantinomie“ . . . . .	156
2. Empirischer und intelligibler Charakter . . . . .	157
3. Kants Auflösung der Freiheitsantinomie . . . . .	162
III. Schwierigkeiten in Kants Umgang mit dem Freiheitsproblem . . . . .	167
IV. Methodischer Determinismus . . . . .	172
1. Entwicklung des Methodischen Determinismus aus Kants Erkenntnistheorie . . . . .	172
2. Methodischer Determinismus in den Wissenschaften . . . . .	176
3. Methodischer Determinismus in der Erklärung menschlichen Verhaltens . . . . .	177
4. Dritte-Person-Perspektive und methodische Determination . . . . .	179
5. Der Zusammenhang von Zeit und methodischer Determination . . . . .	181
6. Postdiktive Verdichtungsdynamik in der Retrospektive . . . . .	182
7. Konsequenzen des Methodischen Determinismus für das Strafrecht . . . . .	183
8. Abgrenzung des Methodischen vom Metaphysischen Determinismus . . . . .	186
V. Erkenntnistheoretischer Indeterminismus . . . . .	187
1. Prädiktiver Determinismus als Vorausbestimmbarkeit . . . . .	187
2. Die Figur des „allwissenden Beobachters“ . . . . .	188
3. Erkenntnistheoretischer Indeterminismus auf personaler Ebene . . . . .	191
a) Die intrapersonale Differenzierung in Beobachter und Beobachtetes . . . . .	195
b) Epistemischer Prozess und phänomenales Erleben . . . . .	196
c) Subjektives Freiheitserlebnis . . . . .	197
4. Vereinbarkeiten des Erkenntnistheoretischen Indeterminismus . . . . .	199
5. Abwehr des Fatalismus . . . . .	201
6. Abgrenzung des Erkenntnistheoretischen vom Metaphysischen Indeterminismus . . . . .	203
VI. Die Gleichberechtigung der Perspektiven der ersten und der dritten Person in der Freiheitsfrage . . . . .	204
VII. Zur Bedeutung des Erkenntnistheoretischen Indeterminismus für das Strafrecht . . . . .	206
<b>F. Das Problem des Fremdverstehens</b> . . . . .	213
I. Die These der Perspektivenübernahme . . . . .	215
II. Das Privileg der ersten Person . . . . .	218
III. Theorien des Fremdverstehens . . . . .	221
1. Der Beobachtungsansatz . . . . .	222

2. Der Ansatz der „Theorie-Theorie“ . . . . .	227
3. Die Einfühlungstheorie . . . . .	229
4. Die Simulationstheorie . . . . .	231
IV. Möglichkeit und Grenzen des Fremdverstehens . . . . .	236
V. Die methodische Ausklammerung des Fremdpsychischen . . . . .	242
VI. Theoriehaltigkeit aller Perspektiven . . . . .	246
VII. Die Frage des Perspektivenwechsels . . . . .	247
<b>G. Objektivierungsmöglichkeiten im Strafrecht am Beispiel des Versuchs</b> <b>(§§ 22–24 StGB)</b> . . . . .	249
I. Der Versuch . . . . .	249
1. Subjektiver Versuchstatbestand (Tatentschluss) . . . . .	251
2. Objektiver Versuchstatbestand (unmittelbares Ansetzen) . . . . .	252
3. Rechtswidrigkeit und Schuld . . . . .	253
4. Kritik an der subjektiven Versuchstheorie . . . . .	254
5. Objektive Versuchslehren . . . . .	255
II. Der Rücktritt vom Versuch . . . . .	257
1. Beendeter und unbeendeter Versuch . . . . .	261
a) Beendeter Versuch . . . . .	263
b) Unbeendeter Versuch . . . . .	266
2. Die „Freiwilligkeit“ des Rücktritts vom Versuch . . . . .	269
3. Ansätze für eine Objektivierung des Rücktritts vom Versuch . . . . .	272
<b>Abschließende Betrachtungen</b> . . . . .	279
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	294
<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	312

## Einleitung

### I. Die „neurobiologische Herausforderung“ für das Strafrecht

Die Hirnforschung belebt seit dem Aufkommen bildgebender Verfahren die altehrwürdige philosophische Debatte um die Willensfreiheit aufs Neue. Den Ausgangspunkt der gegenwärtigen Diskussion bilden hierbei die Ende der 1970er Jahre durchgeführten Experimente des amerikanischen Neurophysiologen Benjamin Libet.<sup>1</sup> Die Ergebnisse dieser Untersuchungen scheinen eine Beschreibung des Menschen zu stützen, die Handlungen und mentale Zustände ausschließlich auf neuronale Ursachen zurückführt. Diese naturwissenschaftlich-deterministische Erklärung menschlichen Denkens und Verhaltens findet aber keinen unmittelbaren Anschluss an unser alltägliches Selbstverständnis:<sup>2</sup> „Natürlich wäre das nicht die erste naturwissenschaftliche Theorie, die auf diese Weise am Commonsense abprallt.“<sup>3</sup>

Im Strafrecht stellt sich das Problem der Willensfreiheit in besonderer Weise.<sup>4</sup> Handelt es sich bei diesem Rechtsgebiet doch um denjenigen Teil der Rechtsordnung, in dem sanktionsbewehrte Reaktionen auf Regelverstöße reguliert werden – mit weitreichenden praktischen Konsequenzen. Hier werden die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die einzelnen Merkmale des strafwürdigen Verhaltens festgelegt, Strafen angedroht und neben sonstigen Rechtsfolgen auch Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet.<sup>5</sup>

Trotz der exemplarischen Diskussion des Willensfreiheitsthemas für das Strafrecht sind die Untersuchungsergebnisse dieser Arbeit auch für andere gesellschaftliche Bereiche und benachbarte Disziplinen relevant, denn wo Strafe keinen Sinn ergibt, kann auch nicht sinnvoll gelobt, getadelt oder belohnt werden. Solche Verhaltensweisen wären dann grundsätzlich folgenlos.<sup>6</sup> Eine philosophische Reflexion über das Freiheitsthema berührt insoweit die Grundfrage nach dem Sinn *aller zurechnenden Reaktionen über-*

---

<sup>1</sup> Vgl. *Benjamin Libet: Mind Time – The Temporal Factor in Consciousness*, Cambridge 2004.

<sup>2</sup> *Habermas, Freiheit* 2004, S. 871.

<sup>3</sup> *Ebd.*, S. 872.

<sup>4</sup> *Pothast, Unzulänglichkeit* 1980, S. 23.

<sup>5</sup> *Wessels/Beulke, Strafrecht AT* 2008, S. 3.

<sup>6</sup> *Pothast, Unzulänglichkeit* 1980, S. 25.

*haupt*, von der Verübelung unkollegialen Verhaltens am Arbeitsplatz bis hin zu elterlichen Erziehungsmaßnahmen.<sup>7</sup>

Ein Freiheitsverständnis im Sinne einer grundsätzlichen „*Möglichkeit zu*“ ist als Prämisse nicht nur für die Zuschreibung von Verantwortlichkeit und die Legitimierung von Belohnungen oder Sanktionen grundlegend, sondern ebenso für die Formulierung einer jeden Ethik. Die Ethik als diejenige Disziplin, in der systematisch über die Regeln richtigen Handelns reflektiert wird, muss voraussetzen, dass Menschen ihr Verhalten so oder auch anders auszurichten imstande sind. Andernfalls verhielte sich eine Person zu ihrem eigenen und dem Handeln Anderer wie zu einem unbeeinflussbaren Naturvorgang. Dann aber wäre es auch inkonsistent, an eine solche Person Ansprüche zu adressieren, denen sie aufgrund der unüberwindlichen Determination ihres Verhaltens nicht entsprechen kann. Das individuelle Anderskönnen ist eine notwendige Bedingung auch für die Möglichkeit von Ethik.<sup>8</sup>

Auf der extern-normativen Seite werden im Strafrecht Ver- und Gebote durch die Beschreibung der Zuwiderhandlung *indirekt* formuliert. Der Gesetzgeber beschreibt in einem Straftatbestand ein spezifisches Verhalten, das verboten oder gebotswidrig ist. Die in der Strafvorschrift des § 212 StGB (Totschlag) enthaltene Formulierung „wer einen Menschen tötet“ enthält unausgesprochen die Norm „Du sollst nicht töten!“<sup>9</sup> Die Verbotsnorm des § 242 StGB (Diebstahl) lautet „Du sollst nicht stehlen!“. Aus dem § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) spricht die Gebotsnorm „Du sollst bei Unglücksfällen oder bei gemeiner Gefahr oder Not innerhalb zumutbarer Grenzen Hilfe leisten!“<sup>10</sup> Für die Verwirklichung eines bestimmten Straftatbestandes wird eine spezifische Strafe angedroht.<sup>11</sup> Hieraus ist erkennbar, dass der Gesetzgeber hinsichtlich wünschbarer Effekte von der *normativen Determinierbarkeit menschlichen Verhaltens durch Sanktionsdrohungen* ausgeht. Im hier vertretenen Verständnis bedeutet Determinierbarkeit Offenheit für Faktoren unterschiedlicher Art, die ursächlich für bestimmte Wirkungen im menschlichen Verhalten sind. Es gibt eine Vielzahl denkbarer Determinanten; solche, die innerhalb von Natur- und solche, die durch Sozialwissenschaften oder die Psychologie beschrieben werden, „harte“ wie „weiche“. Ginge man nicht von einer solchen grundsätzlichen Determinierbarkeit aus, dürfte man auch nicht hoffen, Verhalten durch die normative Androhung und den Vollzug von Strafen bestimmen zu können:

---

<sup>7</sup> Pothast, Unzulänglichkeit 1980, S. 27.

<sup>8</sup> Ebd., S. 28.

<sup>9</sup> Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht AT I 2004, S. 75.

<sup>10</sup> Wessels/Beulke, Strafrecht AT 2008, S. 29.

<sup>11</sup> Ebd.

„Vom hier vertretenen Standpunkt aus ist Schuld zu verstehen als unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit. Damit ist gemeint, dass die Schuld eines Täters zu bejahen ist, wenn er bei der Tat seiner geistigen und seelischen Verfassung nach für den *Anruf der Norm* disponiert war, wenn ihm ‚Entscheidungsmöglichkeiten zu norm-orientiertem Verhalten‘ psychisch (noch) zugänglich waren, wenn die [...] *psychische Steuerungsmöglichkeit*, die dem gesunden Erwachsenen in den meisten Situationen gegeben ist, im konkreten Fall vorhanden war. [...] Wenn diese normative Ansprechbarkeit gegeben ist, gehen wir davon aus [...], dass *der Täter* auch die *Fähigkeit* hat, sich normgemäß zu verhalten und sich schuldig macht, wenn er keine der ihm psychisch prinzipiell zugänglichen *Verhaltenalternativen* ergreift. (kursive Hervorhebungen vom Verf.)“<sup>12</sup>

An dieser Stelle könnten Freiheitstheoretiker sofort beklagen, dass mit einer solchen Auffassung Personen auf beeinflussbare Objekte reduziert würden, die nicht als „autonome Ersturheber“ ihrer eigenen Handlungen angesehen werden. Wenn eine Strafe oder Sanktion mit der Steuerung zukünftigen Verhaltens begründet wird, kann der Adressat dieser Reaktion nicht als verantwortlich im Sinne *erstauslösender* Urheberschaft seines Handelns gelten.<sup>13</sup>

Insofern muss das Strafrecht *erstens* von einer grundsätzlichen Ansprechbarkeit des Menschen für den extern-normativen „Anruf der Norm“ ausgehen, die wohlgemerkt eine Offenheit für möglicherweise das Verhalten bestimmende Determinanten darstellt. Von Vertretern der normativen Lehre im Strafrecht wird oft behauptet, es handle sich bei der „normativen Ansprechbarkeit“ nicht um eine unbeweisbare These, sondern um einen erfahrungswissenschaftlichen Befund.<sup>14</sup> Dies ist jedoch unzutreffend, da nicht feststeht, ob das normkonforme Verhalten der Menschen *durch* Normen motiviert wird. So besteht die neurowissenschaftliche „Provokation“ eben nicht in der Leugnung der Beobachtung, dass sich die meisten Bürger rechtskonform verhalten, sondern in der Frage, worauf normgetreues oder abweichendes Verhalten *zurückzuführen* ist.<sup>15</sup>

*Zweitens* ermöglicht die Fähigkeit zur Selbstdetermination im Sinne einer *bewussten Selbststeuerung* es dem Einzelnen, dem an ihn adressierten Normappell zu folgen und sein Verhalten mit der Rechtsordnung in Übereinstimmung zu bringen.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> *Roxin*, Strafrecht AT I 2006, S. 868.

<sup>13</sup> *Pothast*, Einleitung 1988, S. 18.

<sup>14</sup> Gegen eine solche Deutung wendet sich Achenbach, der verdeutlicht, dass es sich beim Andershandelnkönnen um die „externe“ Zuschreibung einer Fähigkeit handelt, die empirisch deshalb eben nicht nachgewiesen werden kann (*Achenbach*, Zurechnung 1984, S. 150).

<sup>15</sup> *Lindemann*, Freiheit 2006, S. 350.

<sup>16</sup> *Mastronardi*, Theorie 2006, S. 41.